

Ehren - Auszeichnungen.

Er. Kaiserl. Königl. Majestät, Alexander I., Kaiser und Selbst-Beherrscher aller Rußsen, König von Polen u., haben dem Großherzoglich Sachsischen General-Major und Cammerherrn, Großkreuz des weißen Falken- und Ritter des Russisch Kaiserlichen St. Georgen-Ordens zweyter Classe, auch Officier der Königlich Französischen Ehren-Legion, Herrn August Carl, Freyherrn von und zu Egloffstein, sowie dem Großherzoglich Sachsischen Hofmarschall und Cammerherrn, dem weißen Falken- und des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens Ritter, Herrn Friedrich Wilhelm von Bieleke, beiden den Russisch Kaiserlichen St. Annen-Orden zweyter Classe, und zwar ersterem in Brillanten, huldreich zu verleyhen geruhet, worauf denselben von Er. Königlichem Hohheit, dem Großherzoge, auf Ansuchen, die hohe Erlaubniß zu Tragung genannter Orden gnädigst ertheilt worden ist.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königlich Hohheit, haben

1) dem Bergrath und Professor der Chemie auf der Gesamt-Universität zu Jena, Herrn Dr. Johann Wolfgang Döbereiner, den Character als Hofrath ertheilt, laut höchsten Decret vom 20. Noovember;

2) den Candidaten der Theologie, Herrn Friedrich Köhler aus Greusburg, zum Vorrat zu Missionsrada und Berka vor dem Hannich beståtigt, laut höchster Urkunde vom 27. Noovember;

3) den Actuarius des zeitweiligen Justizamtes zu Berka a. d. S., Herrn Johann Justin Ludwig Wächter, zum 1sten Actuarius des vereinigten Justizamtes Berka mit Leisnordf unter Belegung des Prädicats als Amts-Commissaire ernannt, in Folge höchsten Decrets vom 4. December;

4) nach höchsten Erbh. geschäcner Pensionirung des zeitweiligen Herrn Kreis-Steuere-Einnahmer Hoferer zu Neustadt a. d. Erla, den Amts-Steuere-Einnahmer, Herrn Johann Michael Ludwig zu Weida zum Kreis-Steuere-Einnahmer zu Neustadt a. d. E. und an dessen Stelle den Bürgermeister, Herrn Johann Christoph Heinrich Franke zu Neustadt a. d. E., zum Amts-Steuere-Einnahmer zu Weida ernannt, laut höchsten Decrets und resp. Ministerial-Decrets vom 18. December;

5) dem Rechts-Candidaten, Hrn. Jacob Christoph Hoyerl aus Berka a. d. W. zum 2ten Amts-Actuarius des Justizamtes Tiefenort mit Frauensee ernannt, laut hohen Ministerial-Decrets vom 22. December; und

6) den bei den Freiherrn v. Geyso- und von Weichmarischen Gerichten zu Hofstorf als Gericht-Actuar gestandenen Johann Valentin Seifert aus Kaitenbunndheim, zum Amts-Registrator des Justizamtes Dornbach in Gnaden ernannt, laut hohen Ministerial-Decrets vom 31. December vorigen Jahres.

Dienstentlassung.

Des Großherzogs, Königl. Hohheit, haben

dem Second-Unterthanen, Herrn Christian Carl Theodor Franz von Arnswald den erbetenen Abchied aus höchsthero Militairdiensten mittelst höchsten Patents vom 27. Noovember v. J. zu ertheilen gnädigst geruhet.

Großherzogliches Patent.

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Weissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenbunnd, Neustadt und Zeitzbunnd u.

machen Folgendes zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt: Die von Uns, in Gemäßheit eingegangener Verbindlichkeiten und nach dem Beispiel anderer deutschen Staaten, mittelst Patents vom 25. März 1814, in Unserm Landen eingeführte Wehrpflicht des Kantonsurms hatte, wie auch §. 2 des Regulativs aufgedrückt worden ist, zu nun bewahren sind, nemlich:

1) Vorbereitung zur Wehr gegen feindliche Ueberfälle im Nothen der verbündeten Herr;

2) Handhabung der innern Ordnung und Polizei gegen Excesse durchmarschirender Truppen und gegen Nachzügler derselben;

3) Belebung des Nationalgefühls und Vorbereitung einer künftigen Entschiedenheit der zahlreichen stehenden Heere.

Die beiden ersten Zwecke haben ihren Gegenstand verloren, nachdem durch die siegreichen Waffen der hohen verbündeten Mächte und durch die heiligsten Verträge Friede und Ruhe in Europa hergestellt und die Hoffnung auf eine lange Dauer dieses Zustandes begründet ist. Dem dritten Zwecke soll durch neue, den veränderten Zeitumständen angemessenere Einrichtungen solcher Art nachgejagt werden, wobei jedoch das mannichfache Gute des Landsturms sorgfältig benutzt werden wird.

Andern Wir daher den in Unfern Landen bestehenden Landsturm, seiner jetzigen Verfassung nach, unter Zustimmung des getreuen Landtages, hiermit aufheben, gereicht es Uns zur besondern Zusicherung, daß Wir auf den Eifer, die Fleißsamkeit und Ausdauer der mit der Organisation desselben beauftragten Personen so wie auf die Bereitwilligkeit vieler Untrer getreuen Unterthanen, in thätiger Thätigkeit zu Belebung der Anstalt, wohlwillinglich zurückblicken können.

Wir betrachten dabei als einen nicht geringen Vortheil der besondern Einrichtung, daß dadurch eine bessere Organisation des altdeutschen Instituts des Bürgermilitärs vorbereitet worden ist, und wobei bei der vorhandenen Erancuerung des letztern, als einer bloß örtlichen Anstalt, unter Leitung der höchsten Behörden alles Brauchbare jener Einrichtung beibehalten lassen. Unsere Landesdirection ist beauftragt, Uns baldmöglichst genaue Beschlüsse hierüber vorzulegen; einmüthig mögen die unifarmer Landsturm-Abtheilungen in den Städten, ganz nach ihrer bisherigen Organisation, jedoch unter jener schon angegebener Leitung, den Dienst der Bürgercompagnien nöthigen Falls verrichten.

Das Tragen der Landsturm-Uniform bleibt einem Jeden beim Landsturm angefleht gewesenen, als ein Ehrenzeichen vorbehalten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzogtl. Insegl bekräftigt lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 29. December 1818.

(L. S.) Carl August, Großherzog zu S. W. E.
 G. Leigt. G. W. Bb. von Trisch. von Gerdborf. Graf Edling.
 vdt. Genta.

V e r a n n t m a c h u n g e n .

I. Es ist von dem Großherzoglichen und Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena nachstehendes präjudicium gefaßt worden:

Das Großherzoglich und Herzoglich Sachsisch, auch Kurfürstlich Keussische Gesamt-Ober-Appellationsgericht zu Jena hat, in Gemäßheit der ihm durch §. 98. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung unter No. 3. eingeräumten Befugniß, folgenden Beschluß als ein Präjudicium gefaßt:

Daß denjenigen streitenden Theilen, welche die Volljährigkeit erreicht haben und unter einer unwillkürlichen Curatel nicht stehen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die bei Beendigung der Rechtsstreitigkeiten vorkommenden Vernachlässigungen ihrer gehörig legitimierten Anwälte, oder ihrer Rechtsbeistände, in denjenigen Theilen des Oberappellations-Gerichts-Bezirks, worin diese Frage durch besondere Gesetze oder rechtsbeständige Gewohnheiten, auf andere Art nicht entschieden ist, regelmäßig nur nach vorhergegangenem vergeblichen Ansuchen, oder geadertig dargelegener Zahlungsunfähigkeit des Nachlassigen, lediglich nur in subsidium ertheilt werden könne. Wenn jedoch der Gegenstand des Rechtsstreites von der Art ist, daß solcher einer sichern Würdigung nicht fähig und unvorworfen werden kann, dann wird ausnahmsweise die gebuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, insofern ihr außerdem kein Hinderniß entgegen-